

Wissenschaftliche Schriften



EU-Taxonomie aus Unternehmenssicht

Niclas Taraba B.Sc.
Prof. Dr. Andreas Mengen

Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften
Nr. 37 - 2023

Wissenschaftliche Schriften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz – University of Applied Sciences

EU-Taxonomie aus Unternehmenssicht -
eine Analyse der Auswirkungen auf Nicht-Finanzunternehmen

von

Niclas Taraba B.Sc. und Prof. Dr. Andreas Mengen

Vollbeleg: Taraba, Niclas; Mengen, Andreas: EU-Taxonomie aus Unternehmenssicht – eine Analyse der Auswirkungen auf Nicht-Finanzunternehmen, in:
Wissenschaftliche Schriften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Koblenz University of Applied Sciences, Nr. 37 - 2023.

Koblenz, Juni 2023

ISSN 1868-3711

Alle Rechte vorbehalten.

© Niclas Taraba B.Sc. und Prof. Dr. Andreas Mengen, Hochschule Koblenz – University of Applied Sciences. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der Autoren unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

WISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTEN

Mit der Herausgabe des „Wissenschaftlichen Schriften“ werden aktuelle Ergebnisse der Forschungstätigkeiten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften dokumentiert und sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form veröffentlicht.

Wissenschaftler, Praktiker und Studierende erhalten Einblick in die wirtschaftswissenschaftliche Forschungsarbeit des Fachbereichs, die sich mit betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und wirtschaftsjuristischen Fragestellungen befasst. Eine anwendungsorientierte Forschung stellt dabei sicher, dass die Aufarbeitung vorhandenen Wissens und die Suche nach neuen Erkenntnissen von Gestaltungshinweisen für die Unternehmenspraxis begleitet werden.

Die Wissenschaftlichen Schriften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz – University of Applied Sciences erscheinen mehrmals jährlich. Weitere Informationen unter www.hs-koblenz.de/wirtschaftswissenschaften.

Schriftenleitung

Isabell Göbel, M. Sc.

Prof. Dr. Andreas Mengen

Prof. Dr. Holger Philipps

Prof. Dr. Georg Schlichting

EU-TAXONOMIE AUS UNTERNEHMENSICHT

Was bedeutet eigentlich „Nachhaltigkeitsmanagement“ und wann handeln Unternehmen nachhaltig und wann nicht? Um möglichst präzise und vergleichbare Antworten auf diese Frage geben zu können, wurde mit der EU-Taxonomie ein umfangreiches Rahmenwerk vorgelegt, welches im Kern nachhaltiges Management transparenter und messbarer machen soll. Dieses Klassifikationssystem nachhaltiger Tätigkeiten hat zum Ziel, Kapital in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu lenken.

Die Auswirkungen auf Unternehmen gehen über die bereits in weiten Teilen eingeführte Berichtspflicht zum eigenen Nachhaltigkeitsmanagement hinaus. Es zeichnet sich ab, dass Unternehmen, die die Kriterien der EU-Taxonomie nicht oder unzureichend erfüllen, empfindliche Wettbewerbsnachteile befürchten müssen. Obwohl die EU-Taxonomie sich noch im Anfangsstadium befindet, gibt es bereits heute schon ganz konkrete Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis. Was sind diese Auswirkungen und welche Bedeutung haben sie insbesondere für Nicht-Finanzunternehmen? Auf diese Fragen gibt die vorliegende Schrift Antworten.

Key words: EU-Taxonomie; Nachhaltigkeitsberichtserstattung; Reporting; Offenlegungspflichten; Berichtspflicht; Klassifikationssystem; Nachhaltigkeit; Transparenz; Stakeholder-Druck, European Green Deal

INHALTSVERZEICHNIS

Wissenschaftliche Schriften	III
EU-Taxonomie aus Unternehmenssicht.....	IV
Darstellungsverzeichnis	VI
1 Einleitung	1
2 Grundlagen.....	3
2.1 Einführung in die EU-Taxonomie und Einordnung in das europäische Umweltschutzengagement	3
2.2 Der Stakeholder-Ansatz als Basis für Unternehmensentscheidungen	4
3 Die EU-Taxonomie: Anwendungsbereich, Vorgaben und Konzept.....	7
3.1 Anwendungsbereich der EU-Taxonomie	7
3.2 Ausweitung der Berichtspflicht von Unternehmen	7
3.3 Das Klassifizierungssystem der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten	11
3.4 Erweiterungen der EU-Taxonomie und Kritik.....	13
3.5 Zwischenfazit.....	14
4 Auswirkungen der EU-Taxonomie auf Nicht-Finanzunternehmen	15
4.1 Berichtspflicht	15
4.2 Stakeholder-Ansprüche	17
4.3 Unternehmensfinanzierung.....	18
4.4 Kosten- und Liquidität.....	18
4.5 Zugang zu Fördermitteln.....	19
4.6 Nachhaltigkeits-Ratings und Standardgeber	19
4.7 Zwischenfazit.....	20
5 Zusammenfassung	22
Literaturverzeichnis.....	23
Autorenportrait.....	29
Schriftenverzeichnis.....	30

DARSTELLUNGSVERZEICHNIS

Darstellung 1: EU-Umweltschutzengagement und die EU-Taxonomie.....	4
Darstellung 2: Ausgewählte Stakeholder-Gruppen und ihre Ansprüch.....	5
Darstellung 3: Taxonomie-KPIs von Nicht-Finanzunternehmen.....	9
Darstellung 4: Ausweis der Taxonomie-Kennzahlen am Beispiel eines DAX-Unternehmens...10	
Darstellung 5: Übersicht der drei Arten von konformen Wirtschaftsaktivitäten.....	11
Darstellung 6: Übersicht der Umweltziele der EU-Taxonomie.....	12
Darstellung 7: Betroffene Themenbereiche in Unternehmen.....	15

1 EINLEITUNG

Das Thema Nachhaltigkeit ist heute wichtiger denn je. Die globalen Treibhausgasemissionen schaden unserer Umwelt, da sie u. a. die Erderwärmung beschleunigen. Der Handlungsbedarf in diesem Kontext ist unstrittig. Die Europäische Union (EU) kommt diesem Handlungsbedarf nach, in dem sie bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstoßen möchte - bekannt unter der sogenannten Klimaneutralität (vgl. Europäische Kommission, 2019, S. 1).

„Unternehmen können bei dem Thema Nachhaltigkeit durch ihr Tun und Lassen Großes bewirken.“

Einen großen Anteil der Treibhausgasemissionen haben Unternehmen. Allein auf Anlagen von Unternehmen aus dem EU-Emissionshandelssystem entfallen rund 40 Prozent aller Treibhausgasemissionen innerhalb der EU (vgl. Europäisches Parlament, 2022, online). Folglich können Unternehmen durch ihr Tun und Lassen Großes bewirken, wenn es um das Einsparen von Treibhausgasemissionen und weiteren Themen, die dem Schutz unserer Umwelt dienlich sind, geht. Dafür sind entsprechende Investitionen bei den Unternehmen notwendig (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2020, S. 29). Da Investitionen in die Verbesserung der Nachhaltigkeit von Unternehmen, beispielsweise in emissionsärmere Produktionsanlagen, nicht immer mit – aus heutiger Sicht – positiven Renditen verbunden sind, fällt es Unternehmen schwer, diese zu tätigen und auf – kurzfristige – Gewinne zu verzichten. Hier hilft Druck von außen, zum Beispiel durch Stakeholder, um Unternehmen zu mehr Investitionen in deren Nachhaltigkeit zu bewegen (vgl. Mengen, Mertens, 2020, S. 41 f.). Damit der Kapitalbedarf der Unternehmen für diese Investitionen aufgebracht werden kann, spielt der Kapitalmarkt eine zentrale Rolle, indem Kapitalströme durch Eigen- und Fremdkapitalgeber in nachhaltige Verwendungen gelenkt werden (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2020, S. 29).

„Druck von außen hilft dabei Unternehmen zu mehr Nachhaltigkeit zu bewegen.“

Hier setzt die EU-Taxonomie an, indem sie einen europaweit einheitlichen Rahmen schafft, womit Unternehmen ihre Wirtschaftsaktivitäten auf ihre ökologische Nachhaltigkeit bewerten und darüber in ihren nicht-finanziellen Berichten informieren müssen (vgl. Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2021, S. L 198/25, ebenso vgl. Schütze et al., 2020, S. 974, ebenso vgl. Internationaler Controller Verein [ICV], 2021, S. 6). Dies soll Investoren die Identifikation von nachhaltigen Investitionen erleichtern (vgl. Schütze et al., 2020, S. 974). Es stellt sich die Frage, *was die EU-Taxonomie für Unternehmen bedeutet*. Die Antwort auf diese Frage ist Ziel der vorliegenden Arbeit. Um diese Frage zu beantworten, sind zwei weitere wesentliche Aspekte zu beleuchten. *Was ist die EU-Taxonomie und welche Auswirkungen hat die EU-Taxonomie auf Unternehmen?*

Dazu wird mit Hilfe der Literaturrecherche ein Überblick über die EU-Taxonomie geschaffen. Dazu wurden die wesentlichen mit der EU-Taxonomie verbundenen Verordnungen und

weitere deutsche Publikationen zum Thema identifiziert und auf wichtige Inhalte zur Beantwortung der Fragestellungen analysiert. Die Analyse bestand vorwiegend aus der Identifikation inhaltstragender Textstellen und der Strukturierung der Ergebnisse. Die aus der Analyse resultierenden Ergebnisse wurden schließlich zu dieser Arbeit zusammengeführt. Die initiale Literaturrecherche zeigte, dass der aktuelle Stand der Forschung zu den Auswirkungen der EU-Taxonomie auf Unternehmen größtenteils auf Informationen aus dem Jahr 2021 oder 2020 beruht. Die daraus resultierenden Erkenntnisse wurden aufgenommen und mit aktuellen Informationen sowie Praxisbeispielen ergänzt.

2 GRUNDLAGEN

Dieses Kapitel dient dazu, die theoretischen Grundlagen darzulegen, um das notwendige Grundverständnis zu dem Thema dieser Arbeit, bzw. zur EU-Taxonomie und dem Stakeholder-Ansatz, zu schaffen.

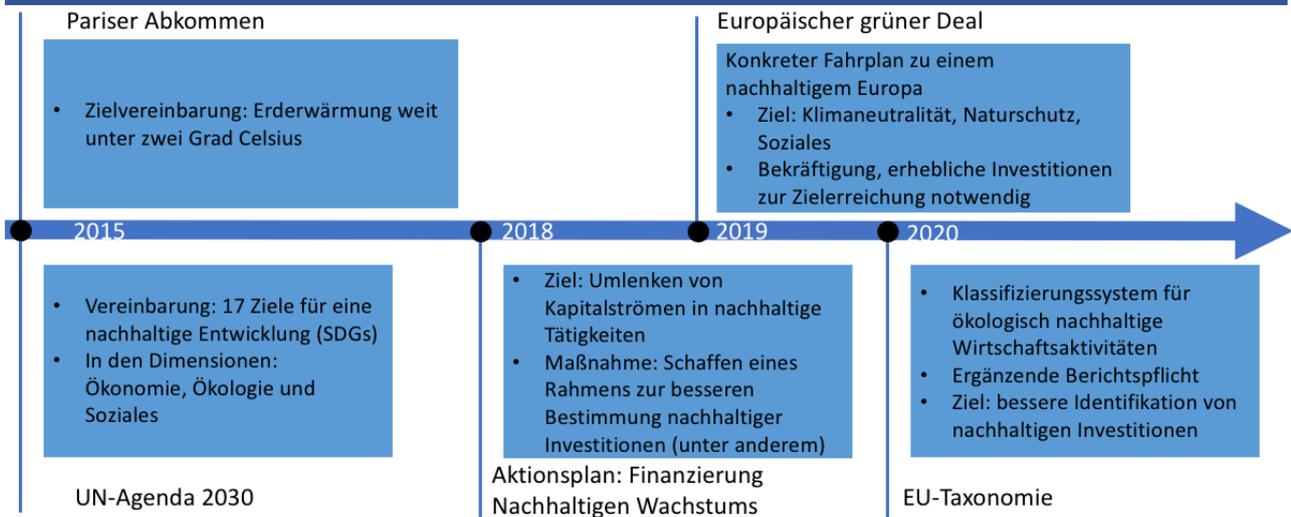
2.1 Einführung in die EU-Taxonomie und Einordnung in das europäische Umweltschutzengagement

Mit der EU-Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020) (im Folgenden auch *Taxonomie* genannt) schafft die Europäische Kommission erstmals ein „Klassifikationssystem für nachhaltige Tätigkeiten“ (Europäische Kommission, 2018, S. 5) und damit einheitliche Kriterien, um Wirtschaftsaktivitäten innerhalb der Europäischen Union in Bezug auf ihre ökologische Nachhaltigkeit zu klassifizieren (vgl. Schütze et al., 2020, S. 974). Darauf aufbauend verpflichtet die EU-Taxonomie zur Aufnahme nachhaltigkeitsbezogener Informationen im Rahmen der nicht-finanziellen Berichterstattung von großen Unternehmen. Der Rahmen zur Klassifizierung und die Berichtspflicht schaffen zusammen Vergleichbarkeit und Transparenz (vgl. Schütze et al., 2020, S. 974). Damit soll es Investoren wie privaten Anlegern, Unternehmen, dem Staat und institutionellen Anlegern (vgl. Thommen et al., 2017, S. 276) leichter gemacht werden, ökologisch nachhaltige Investitionen zu identifizieren (vgl. Europäische Kommission, 2018, S. 5). Mit der Taxonomie setzt die EU eine wichtige Maßnahme aus dem *Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums* (auch *Sustainable Finance* genannt) um, welcher das Ziel hat, Kapital in nachhaltige Verwendungen umzulenken (vgl. Europäische Kommission, 2018, S. 5).

„Die EU-Taxonomie soll die Transparenz sowie die Vergleichbarkeit von Unternehmen in Bezug auf deren Nachhaltigkeit erhöhen und Investitionsentscheidungen erleichtern.“

Der *Europäische Green Deal* definiert die Strategie der EU zu einer nachhaltigeren EU-Wirtschaft (vgl. Europäische Kommission, 2019, S. 1). Eine nachhaltige Wirtschaft ist dabei an die Erreichung der *17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung* (auch *Sustainable Development Goals*, kurz SDGs) gekoppelt (vgl. Europäische Kommission, 2019, S. 2 ff., ebenso vgl. SDG-Portal, o. J., online). Der Green Deal macht sehr deutlich, dass die Erreichung der SDGs mit erheblichen Investitionen verbunden ist, welche aus dem privaten und öffentlichen Sektor mobilisiert werden müssen (vgl. Europäische Kommission, 2019, S. 18 ff.). Die SDGs wurden als wesentlicher Inhalt im Rahmen der *Agenda 2030* der Vereinten Nationen (auch United Nations, UN) formuliert (vgl. ICV, 2021, S. 2). Parallel zur *UN-Agenda 2030* konkretisierte das *Pariser Klimaschutzabkommen* die Anpassung an den Klimawandel, indem sie als Ziel formuliert, die Erderwärmung zum besseren Schutz vor Folgen des Klimawandels auf deutlich unter zwei Grad Celsius zu begrenzen (vgl. Europäische Kommission, 2018, S. 1). Darstellung 1 zeigt das Wesentliche der EU-Taxonomie zugrundeliegenden EU-Umweltschutzengagements.

Darstellung 1: EU-Umweltschutzengagement und die EU-Taxonomie



Quelle: Eigene Darstellung.

2.2 Der Stakeholder-Ansatz als Basis für Unternehmensentscheidungen

Anhand des Stakeholder-Ansatzes, auch *Stakeholder-Value-Ansatz* genannt, wird in dieser Arbeit abgeleitet, welche Rolle die Stakeholder und ihre Ansprüche bei Entscheidungen von Unternehmen spielen und wie dadurch Druck auf die Unternehmen entsteht.

Ein Stakeholder ist „[...] jeder, der einen Anspruch an ein Unternehmen hat, weil er durch das Handeln dieses Unternehmens betroffen ist.“ (Thommen et al., 2017, S. 14). Mehrere Stakeholder mit ähnlichen Ansprüchen können zu Stakeholder-Gruppen beziehungsweise Anspruchsgruppen zusammengefasst werden. Ansprüche oder auch stakes können sich in Form von Interessen, Bedürfnissen, Rechten, Forderungen oder Erwartungen äußern (vgl. Thommen et al., 2017, S. 14).

Agieren Unternehmen auf Basis des Stakeholder-Ansatzes berücksichtigen diese, beziehungsweise deren Unternehmensführungen, nicht nur die Ansprüche ihrer Shareholder (Eigentümer bzw. Aktionäre), sondern auch die Ansprüche aller wichtigen Stakeholder wie z.B. Mitarbeitende, Kunden und eben auch Eigentümer, ohne deren Mitwirkung ein Unternehmen nicht überlebensfähig sein könnte (vgl. Breuer et al., 2018, online). Es geht darum, die Ansprüche der wichtigsten Stakeholder in die Unternehmensstrategie und damit in das unternehmerische Handeln zu integrieren, um den Erfolg des Unternehmens sicherzustellen (vgl. Thommen et al., 2017, S. 14). Berücksichtigt ein Unternehmen die Ansprüche seiner wichtigsten Stakeholder nicht, ist dies mit erheblichen Risiken verbunden, was den Erfolg des Unternehmens beeinflussen und dessen Existenz bedrohen kann (vgl. Siegel, 2020, S. 20).

Grundsätzlich können Stakeholder in zwei Gruppen unterteilt werden, die internen und externen Anspruchsgruppen. Die externen Anspruchsgruppen lassen sich weiter in wirtschaftliche und gesellschaftliche Anspruchsgruppen aufsplitten (vgl. Thommen et al., 2017, S. 14):

- **Interne Anspruchsgruppen**
 - *Unternehmensinterne Anspruchsgruppen:* Management, Mitarbeitende, Eigentümer
- **Externe Anspruchsgruppen**
 - *Wirtschaftliche Anspruchsgruppen:* Fremdkapitalgeber, Kunden, Lieferanten
 - *Gesellschaftliche Anspruchsgruppen:* Staat, Medien, Natur- und Umweltschutzgruppen, Konsumentenschutzgruppen, Kirchen

Zur Vereinfachung werden in der vorliegenden Arbeit Fremdkapitalgeber, Eigentümer bzw. Aktionäre und der Staat (vgl. Thommen et al., 2017, S. 276), wenn nicht anders dargestellt als Investoren zusammengefasst. Da die Ansprüche des Staats teilweise einige Unterschiede aufweisen, wird diese Gruppe in Darstellung 2 separat dargestellt.



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Poeschel, 2010, S. 149 ff.

Die Ansprüche der Stakeholder-Gruppen unterscheiden sich und müssen jeweils von den Unternehmen individuell identifiziert werden (vgl. Siegel, 2020, S. 20). Es lassen sich jedoch allgemeine Ansprüche festhalten, welche in Darstellung zwei exemplarisch anhand der Stakeholder Kunden, Investoren, Staat und Lieferanten gezeigt werden (vgl. Poeschel, 2010, S.148 ff.). Aus der Übersicht in Darstellung 2 lässt sich ableiten, dass Stakeholdergruppen ein Interesse an Informationen über die Tätigkeiten eines Unternehmens besitzen. Darstellung 2 zeigt jedoch nicht eindeutig, dass die dargestellten Stakeholder-Gruppen ein Interesse an Nachhaltigkeit haben. Mit den folgenden Beispielen wird dies jedoch sehr deutlich.

Werden die Investitionen in nachhaltige Geldanlagen in Deutschland Ende 2021 mit einer Höhe von 501,4 Milliarden Euro betrachtet, wird deutlich, dass diese 50 Prozent höher liegen

als noch 2020 (vgl. Forum Nachhaltige Geldanlagen e. V., 2022, S. 8). Daraus folgt, dass Nachhaltigkeit eine zunehmend große Rolle bei Investoren spielt. Auch bei Kunden ist Nachhaltigkeit ein zunehmend wichtiger werdendes Kaufkriterium. Laut einer Studie von Simon-Kucher & Partners Strategy & Marketing Consultants GmbH (Simon-Kucher & Partners) aus dem Jahr 2021 gaben 85 Prozent der weltweit befragten Teilnehmer an, dass sie ihr Konsumverhalten in den letzten fünf Jahren leicht bis deutlich hin zu mehr Nachhaltigkeit verändert haben (vgl. Simon-Kucher & Partners, 2021, S. 13). Beide Beispiele verdeutlichen, die wachsende Bedeutsamkeit der Nachhaltigkeit bei wichtigen Stakeholdern wie Kunden und Investoren.

„Sowohl bei Investoren als auch Konsumenten steigt die Bedeutung von Nachhaltigkeit.“

Festzuhalten ist, dass einige wichtige Stakeholder-Gruppen Nachhaltigkeit von Unternehmen sowie wahrheitsgemäße Informationen über deren Nachhaltigkeit erwarten. Um negativen Einfluss auf den Erfolg des Unternehmens durch entsprechendes Konsum- und Investitionsverhalten (vgl. Otto, 2017, online), wie ausbleibende Käufe und ausbleibende Investitionen oder Desinvestitionen, zu vermeiden, sollten Unternehmen folglich den zuvor genannten weiteren wichtigen Erwartungen nachkommen und diese in ihrer Unternehmensstrategie berücksichtigen.

3 DIE EU-TAXONOMIE: ANWENDUNGSBEREICH, VORGABEN UND KONZEPT

Wie in Kapitel 2.1 beschrieben, ist die EU-Taxonomie ein unionsweit einheitliches Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten und eine Verpflichtung für untenstehende Betroffene, nachhaltigkeitsbezogene Informationen bereitzustellen. Damit sollen Investoren nachhaltige Investitionen leichter identifizieren, um ihr Kapital in ökologisch nachhaltige Verwendungen zu lenken. In diesem Kapitel wird erläutert, wen die EU-Taxonomie betrifft, wie das Klassifizierungssystem funktioniert und welche Informationen bereitgestellt werden müssen.

3.1 Anwendungsbereich der EU-Taxonomie

Die EU-Taxonomie gilt für die folgenden Gruppen, innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (vgl. Verordnung (EU) 2020/852, S. L 198/25 ff.):

- *Mitgliedstaaten oder die Europäische Union.* Dies betrifft alle öffentlichen Maßnahmen, Normen und Kennzeichnungen, welche die Mitgliedsstaaten und die Europäische Union an Finanzmarktteilnehmer und Emittenten richten, mit denen Anforderungen an Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen definiert werden, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden (vgl. Verordnung (EU) 2020/852, S. L 198/28), zum Beispiel für *Green Bonds* (vgl. ICV, 2021, S. 14).
- *Finanzmarktteilnehmer* wie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, welche Finanzprodukte bereitstellen, wie Portfolioverwaltung oder Altersvorsorgeprodukte (vgl. Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019, S. L 317/7). Zum Beispiel müssen sie vor Kauf eines Produktes zusätzlich offenlegen, zu welchem Umweltziel die zugrundeliegenden Investitionen wie und in welchem Umfang beitragen (vgl. Verordnung (EU) 2020/852, S. L 198/28).
- *Unternehmen*, welche verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung nach Art. 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU zu veröffentlichen (vgl. Verordnung (EU) 2020/852, S. L 198/29). Artikel 19a und 29a wurden mit der Richtlinie 2014/95/EU vom 22. Oktober 2014, der sogenannten Non-financial Reporting Directive (NFRD) ergänzt und im deutschen Handelsgesetz (HGB) durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) konkretisiert (vgl. ICV, 2021, S.14). Von der NFRD und somit von der EU-Taxonomie betroffene Unternehmen sind kapitalmarktorientierte Unternehmen, welche im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeitende beschäftigen, eine Bilanzsumme von 20 Millionen Euro und einen Umsatz von 40 Millionen Euro aufweisen (vgl. § 289b Abs. 1 CSR-RUG, i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB).

„Für Mitgliedsstaaten, Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen existieren unterschiedliche Vorgaben.“

3.2 Ausweitung der Berichtspflicht von Unternehmen

Betroffene Unternehmen müssen ihre nichtfinanziellen Berichte im Rahmen der jährlichen Lageberichte (vgl. § 289b Abs. 1 CSR-RUG) um Informationen bezüglich der ökologischen Nachhaltigkeit ihrer Wirtschaftsaktivitäten erweitern (vgl. Verordnung (EU) 2020/852, S. L

198/25 ff.). Die zu berichtenden Informationen gibt die EU-Taxonomie genau vor, beispielweise welche Kennzahlen (auch Key-Performance-Indicators genannt, kurz KPIs) durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 vom 6. Juli 2021 gebildet und offengelegt werden müssen. Des Weiteren definiert die EU-Taxonomie genau anhand welcher Kriterien Unternehmen ihre Aktivitäten bewerten müssen, um festzustellen, ob diese ökologisch nachhaltig sind oder nicht (vgl. Verordnung (EU) 2020/852, S. L 198/21 ff.).

Es soll nachfolgend gezeigt werden, welche Informationen von Unternehmen bereitgestellt werden müssen. Dazu wird im Folgenden zwischen Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen unterschieden, wobei unter Finanzunternehmen Kreditinstitute, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Vermögensverwalter und Wertpapierfirmen zu verstehen sind. Unter Nicht-Finanzunternehmen zählen alle Unternehmen, welche keine der zuvor genannten Finanzunternehmen sind (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178S. L 443/12).

Des Weiteren eine Erläuterung: Taxonomie-fähig beschreibt, dass für Wirtschaftsaktivität Kriterien zur Klassifizierung existieren, Taxonomie-konform beschreibt hingegen die Erfüllung aller Bedingungen (Kapitel 3.4) (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. L 443/11).

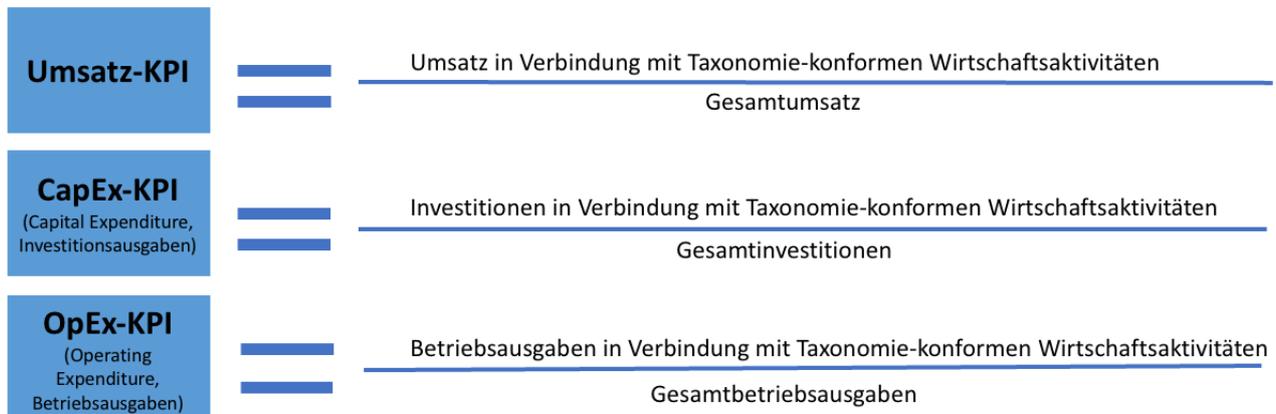
„Für Nicht-Finanzunternehmen existieren drei KPIs: Umsatz-KPI, CapEx-KPI & OpEx-KPI.“

Für die Berichtspflicht von Nicht-Finanzunternehmen sind drei konkrete KPIs zentral.

- *Umsatz-KPI (Umsatz)*: gibt den Anteil des erzielten Umsatzes aus Produkten oder Dienstleistungen (Zähler), welche in Verbindung mit Taxonomie-konformen Wirtschaftsaktivitäten stehen, an dem Gesamtumsatz an (Nenner) (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. L 443/17).
- *CapEx-KPI (Capital Expenditure, Investitionsausgaben)*: gibt den Anteil der Investitionen, welche auf Taxonomie-konforme Wirtschaftsaktivitäten zurückzuführen sind, an den Gesamtinvestitionen an (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. L 443/17 f., ebenso vgl. ICV, 2021, S. 18).
- *OpEx-KPI (Operating Expenditure, Betriebsausgaben)*: gibt den Anteil der Betriebsausgaben, welche in Verbindung mit Taxonomie-konformen Wirtschaftsaktivitäten stehen, an den Gesamtbetriebsausgaben an. Damit sind die investitionsnahen Kosten wie beispielsweise Forschung und Entwicklung, Gebäudesanierungsmaßnahmen, kurzfristiges Leasing und Wartung und Reparatur gemeint (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178S. L 443/18 f., ebenso vgl. ICV, 2021, S. 18).

Darstellung 3 zeigt die drei Taxonomie-KPIs, welche von Nicht-Finanzunternehmen zu berechnen und zu berichten sind.

Darstellung 3: Taxonomie-KPIs von Nicht-Finanzunternehmen



Quelle: Eigene Darstellung.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Berichtspflicht der EU-Taxonomie dadurch, dass sie an die NFRD geknüpft ist, ebenfalls mit sogenannten *Comply-or-Explain*-Klauseln belegt ist. Dies bedeutet, dass es Unternehmen erlaubt ist, Informationen nicht offenzulegen, wenn dies transparent gemacht und begründet wird (vgl. Schweizerische Bankiervereinigung Swiss Banking, o. J., online).

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Taxonomie eine internationale Anwendung von Unternehmen fordert. Betreibt ein in der EU ansässiges Unternehmen Geschäfte außerhalb der EU, müssen diese Wirtschaftsaktivitäten ebenfalls in den Kennzahlen berücksichtigt werden (vgl. ICV, 2021, S.15).

Zusätzlich zu den KPIs müssen qualitative Angaben, wie beispielsweise die Rechnungslegungsmethode zur Ermittlung der Zähler aller KPIs, Veränderungen am CapEx-Plan inklusive Gründe, die Art der Taxonomie-konformen und Taxonomie-fähigen Wirtschaftstätigkeiten und eine Erklärung zur Vermeidung von Doppelzählungen angegeben werden (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. L 443/19 ff.).

„Die Anforderungen an die Berichterstattung nehmen stufenweise zu.“

Die Berichtspflicht tritt stufenweise in Kraft, für das Geschäftsjahr 2021 müssen qualitative Angaben und je KPI der Anteil der Taxonomie-fähigen Wirtschaftsaktivitäten an den jeweiligen Nennern angegeben werden (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. L 443/15). Für das Jahr 2022 muss der Anteil der Taxonomie-konformen Wirtschaftsaktivitäten je KPI für zwei von sechs Umweltzielen und für das Jahr 2023 für alle sechs Umweltziele (vgl. Verordnung (EU) 2020/85, S. L 198/43). Darstellung 4 veranschaulicht die Umsetzung der Berichtspflicht in der Praxis anhand eines zufällig ausgewählten Unternehmens aus dem Deutschen Aktienindex (DAX) für das Berichtsjahr 2021.

Darstellung 4: Ausweis der Taxonomie-Kennzahlen am Beispiel eines DAX-Unternehmens

Ausweis der Taxonomie-Kennzahlen

Im Folgenden finden sich die nach den oben stehenden Methoden ermittelten Kennzahlen:

Taxonomie-Kennzahlen¹

	Gesamt	Anteil der taxonomie-fähigen Wirtschaftstätigkeiten	Anteil der nicht taxonomie-fähigen Wirtschaftstätigkeiten
	in Mio. €	in %	in %
Umsatz	15.903	32,0	68,0
Investitionsausgaben	2.552	8,3	91,7
Betriebsausgaben	1.147	25,6	74,4

¹ Bei der Ermittlung der Kennzahlen wurden die Aktivitäten aus dem aquirierten Geschäftsbereich Resins & Functional Materials [RFM] von Koninklijke DSM N.V., Heerlen (Niederlande), aufgrund der laufenden Systemintegration nicht detailliert analysiert und fließen in den nicht taxonomiefähigen Anteil ein. Im Nenner aller Kennzahlen ist der auf RFM entfallende Anteil, soweit vorliegend, enthalten: Bei den Umsatzerlösen und den Investitionsausgaben ist der RFM-Anteil jeweils im Nenner vollständig enthalten. Hinsichtlich der Betriebsausgaben wird im Nenner der RFM-Anteil an den Kosten für Forschung und Entwicklung einbezogen. Künftig sollen die RFM-Aktivitäten ebenfalls in der Analyse der Taxonomiefähigkeit umfassend Berücksichtigung finden.

Quelle: Entnommen aus Covestro AG, 2022, S. 194.

Finanzunternehmen, welche unter die NFRD fallen, müssen abweichende Angaben in ihren nicht-finanziellen Berichten offenlegen. Dies betrifft neben qualitativen Angaben (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. L 443/67) auch andere KPIs als die der Nicht-Finanzunternehmen (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. L 443/13), welche im Folgenden lediglich stark vereinfacht und verkürzt dargestellt werden, um Zusammenhänge im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit verstehen zu können.

- *Kreditinstitute*: Anteil der Vermögenswerte, welche zur Finanzierung und Investition in Taxonomie-konformen Wirtschaftsaktivitäten verwendet werden, an den gesamten Vermögenswerten, kurz Green Asset Ratio (GAR) (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. L 443/37 f.).
- *Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen*: Anteil der Kapitalanlagen zur Finanzierung von Taxonomie-konformen Wirtschaftstätigkeiten an den Gesamtkapitalanlagen (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. L 443/61).
- *Vermögensverwalter*: Anteil der Investitionen in Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten der Unternehmen an den gesamten verwalteten Vermögenswerten (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/217, S. L 443/33 ff.).
- *Wertpapierfirmen*: Neben dem GAR den Anteil der Vermögenswerte in Verbindung mit Taxonomie-fähigen Wirtschaftstätigkeiten an der Gesamtaktiva sowie das Verhältnis von Taxonomie-konformen zu Taxonomie-fähigen Vermögenswerten (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. L 443/54).

Die jeweiligen KPIs sind in verschiedenen Ausführungen bereitzustellen, beispielsweise auf Basis verschiedener Grundlagen zur Berechnung des Nenners wie auf Basis der Umsatz- oder CapEx-KPI der Unternehmen (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. L 443/33), in welche das zugrundeliegende Kapital fließt, oder kategorisiert nach Umweltzielen oder

Sektoren (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. L 443/33 ff.). Zu betonen ist an dieser Stelle, dass die KPIs der Finanzunternehmen auf den KPIs anderer unter die NFRD fallender Unternehmen basieren (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. L 443/15). Die Offenlegungspflichten werden schrittweise eingeführt und gelten für alle Finanzunternehmen in vollem Umfang ab dem Jahr 2026, ab 2024 in einem großen Teilschritt und in reduzierter Form bereits seit dem Jahr 2022 (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. L 443/ 15 f.).

3.3 Das Klassifizierungssystem der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Damit Wirtschaftstätigkeiten von Unternehmen im Sinne der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können (Taxonomie-konform), müssen Wirtschaftstätigkeiten folgende Bedingungen erfüllen (vgl. Verordnung (EU) 2020/852, S. L 198/27) indem sie:

1. einen *wesentl. Beitrag* zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele leisten,
2. eine *erhebliche Beeinträchtigung* eines oder mehrerer der Umweltziele *ausschließen*,
3. die Einhaltung eines festgelegten *Mindestschutzes* gewährleisten wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (vgl. Verordnung (EU) 2020/852, S. L 198/35) gewährleisten
4. sowie den *technischen Bewertungskriterien* entsprechen.

Die erste Bedingung kann auf 3 Arten erfüllt werden, wie Darstellung 5 zeigt. Einen direkten Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen leisten Grüne Aktivitäten. Daneben können Umweltziele auch durch sog. Ermöglichende Aktivitäten (vgl. Verordnung (EU) 2020/852, S. L 198/34) oder Übergangsaktivitäten (vgl. Verordnung (EU) 2020/852, S. L 198/36) erreicht werden. Übergangsaktivitäten kann es nur in Verbindung mit dem Ziel wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geben. Diese bezeichnen Wirtschaftstätigkeiten, für die es bisher keine technologisch und wirtschaftlich sinnvolle CO₂-arme Alternative gibt. Voraussetzung für Übergangsaktivitäten ist jedoch, dass diese unter anderem die besten Treibhausgasemissionswerte des Sektors aufweisen, der Einführung und Entwicklung von CO₂ armen Alternativen nicht im Wege stehen und nicht zu Lock-In-Effekten führen (vgl. Verordnung (EU) 2020/852, S. L 198/29 f.).



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an ICV, 2021, S. 28.

Die sechs Umweltziele (vgl. Verordnung (EU) 2020/852, S. L 198/29), welche von Wirtschaftsaktivitäten nicht beeinträchtigt werden dürfen und zu deren Erreichung die Wirtschaftsaktivitäten beitragen müssen, zeigt Darstellung 6.



Quelle: Eigene Darstellung.

Um zu bestimmen, ob Wirtschaftsaktivitäten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten oder diese erheblich beeinträchtigen, definiert die EU mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 vom 4. Juni 2021 technische Bewertungskriterien (auch *Technical Screening Criteria*, TSC) zu allen sechs Umweltzielen, welche zur Klassifizierung der Wirtschaftsaktivitäten verwendet werden müssen. Die TSC stellen einen wichtigen Baustein der EU-Taxonomie dar, denn sie dienen der Operationalisierung, indem sie durch qualitative und quantitative Kriterien die Klassifizierung messbar machen (vgl. ICV, 2021, S. 25).

Derzeit liegen TSC für zwei der sechs Ziele vor. Die TSC zu den restlichen vier Zielen werden durch ergänzende delegierte Rechtsakte im zweiten Quartal 2023 erwartet (vgl. PricewaterhouseCoopers [PWC], 2022c). Aktuell existieren, inklusive der jüngsten Ergänzung um TSC für Wirtschaftsaktivitäten in bestimmten Energiesektoren, TSC für mehr als 94 Wirtschaftsaktivitäten aus neun Sektoren. Die zuvor genannte Anzahl ergibt sich aus der Summe aller definierten Wirtschaftsaktivitäten in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214. Die erfassten Wirtschaftsaktivitäten decken etwa 93,5 Prozent der direkten Treibhausgasemissionen ab (vgl. Rieth und Schmidt, 2022, S. 518).

Sowohl alle erfassten Wirtschaftsaktivitäten als auch die dazugehörigen TSC sind durch den oben genannten delegierten Rechtsakt klar definiert. Die Konkretisierung der TSC veranschaulicht folgendes Beispiel. Die Wirtschaftsaktivität Herstellung von Zement in der Kategorie Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren umfasst die Herstellung von Zementklinker, Klinker oder alternativen Bindemitteln. In Bezug auf das Ziel Klimaschutz darf

die Wirtschaftsaktivität die folgenden jeweiligen Werte nicht überschreiten, damit diese als Übergangsaktivität klassifiziert werden darf (vgl. Verordnung (EU) 2021/2139, S. L 442/49 f.):

- Herstellung von Grauzementklinker: Treibhausgasemissionen von 0,722 Tonnen (t) CO₂-Äquivalent pro Tonne (CO₂-Äq/Tonne)
- Herstellung von Zement aus Grauklinker oder alternative hydraulische Bindemittel: Treibhausgasemissionen von 0,469 t CO₂-Äq je hergestellter Tonne Zement

Beide Emissionswerte orientieren sich an den Besten des Sektors (vgl. Verordnung (EU) 2020/852, S. L 198/30) und entsprechen dem Durchschnittswert der 10 Prozent effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 für Grauzementklinker beziehungsweise für Letzteres multipliziert mit dem Klinker-Zement-Verhältnis von 0,65 (vgl. Verordnung (EU) 2021/2139, S. L 442/49 f., ebenso vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 vom 12. März 2021, S. L 87/32).

„Die TSC geben harte Kriterien zur Klassifizierung vor.“

Wird der jeweilige Wert eingehalten, leistet die Wirtschaftsaktivität als Übergangsaktivität einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz (vgl. Verordnung (EU) 2020/852, S. L 198/30). Erfüllt die Wirtschaftsaktivität auch die übrigen Bedingungen (s. Anfang dieses Kapitels), darf sie von dem Unternehmen als Taxonomie-konform klassifiziert werden. Optional besteht die Möglichkeit, die Wirtschaftsaktivität bei unterirdischer Speicherung des ansonsten emittierten CO₂ als grüne Aktivität zu klassifizieren (vgl. Verordnung (EU) 2021/2139, S. L 442/49 f. und S. L 442/100 f.).

3.4 Erweiterungen der EU-Taxonomie und Kritik

Mit in Kraft treten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) werden u.a. kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) mit mehr als 250 Mitarbeitenden, unabhängig von der Kapitalmarktorientierung und Rechtsform, zukünftig zu Nachhaltigkeitsaspekten nach der EU-Taxonomie berichten müssen (vgl. ICV, 2021, S. 15). Der delegierte Rechtsakt zu den ersten beiden Umweltzielen soll um weitere Aktivitäten wie beispielsweise die Landwirtschaft oder die Herstellung sowie um die Vermietung von Flugzeugen ergänzt werden (vgl. PWC, 2022b, online). Außerdem soll die EU-Taxonomie um eine Sozialtaxonomie ergänzt werden (vgl. Bankenverband (2021, S. 3), was bedeutet, dass u.a. soziale Themen wie anständige Arbeit oder angemessener Lebensstandard in Form eines Klassifizierungssystems abgebildet werden (vgl. PWC ,2022a, online).

„EU- Taxonomie verpflichtet auch KMUs mit in Kraft treten der CSRD. Sozialtaxonomie und Aufnahme weiterer Wirtschaftsaktivitäten sind in Planung.“

Von Kritikern heißt es, dass der Auslegungsbedarf zur Anwendung der EU-Taxonomie noch sehr hoch sei. Dies ergibt sich aus dem hohen Umfang der Fragen an die Europäische Kommission zur Anwendung der EU-Taxonomie (vgl. PWC , 2022d, online). Aus ökologischer

Sicht heißt es, dass die Vorgaben für die Praxis noch zu ungenau seien, was dazu führen könne, dass Wirtschaftsaktivitäten gefördert werden oder Finanzprodukte als grün verkauft werden, welche zwar im Sinne der EU-Taxonomie ökologisch nachhaltig sind, aber nicht im Sinne der Umwelt (vgl. Arbeitsgemeinschaft Institut für Technikfolgenabschätzung und Austrian Institute of Technology [Arge ITA-AIT Parlament], 2022, S. 2). Unter anderem zählt dazu die Einstufung der Atomenergie als Übergangsaktivität (vgl. Arge ITA-AIT Parlament, 2022, S. 2). Letztlich wird die EU-Taxonomie von zwei bekannten deutschen Ökonomen stark kritisiert.

„Die zusätzliche Transparenz könnte Unternehmen die Finanzierung erschweren.“

Ifo-Präsident Clemens Fuest kritisiert, dass die EU-Taxonomie die als nachhaltig eingestuften Unternehmen zur Untätigkeit ermutigt und kritisiert weiter stark die Regulierung durch die EU-Taxonomie (vgl. Haufe, 2022, online). Die Wirtschaftsweisse Veronika Grimm bemängelt, dass Unternehmen mit hohen Treibhausgasemissionen keine Finanzierung mehr bekommen und sich folglich nicht umstellen können (vgl. Haufe, 2022, online).

3.5 Zwischenfazit

Die EU-Taxonomie soll als Klassifizierungsrahmen dienen, um Wirtschaftsaktivitäten einheitlich in Bezug auf ihre ökologische Nachhaltigkeit zu bewerten. Durch die Vorgabe von qualitativen und quantitativen technischen Bewertungskriterien werden die Bedingungen stark konkretisiert. Die Verpflichtung zur Einhaltung schafft einheitliche Bewertungen und damit Vergleichbarkeit.

„EU-weites Klassifikationssystem zur Einordnung „grüner“ Wirtschaftsaktivitäten in Verbindung mit einer Berichtspflicht.“

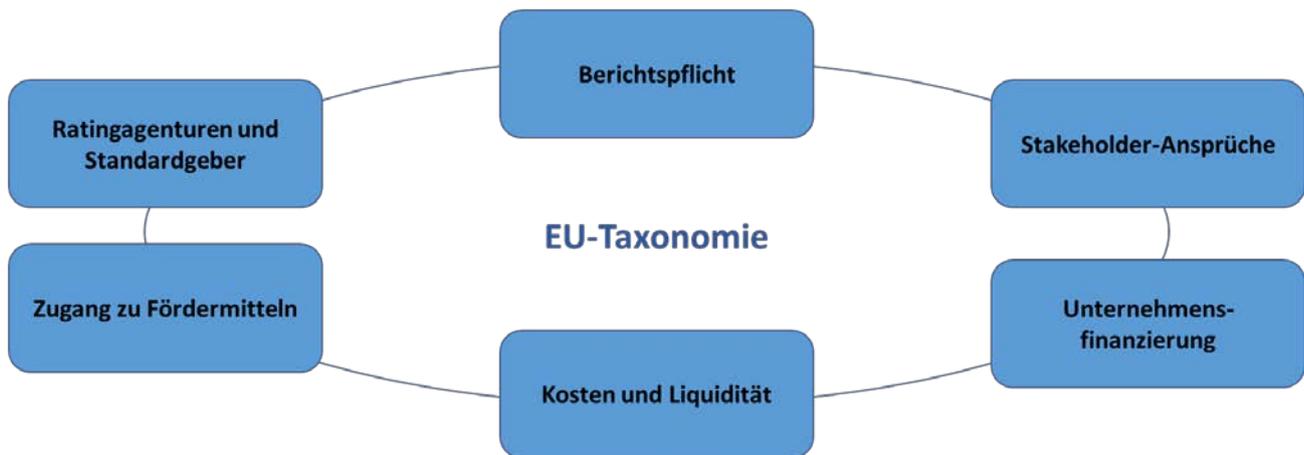
Anlegern soll erleichtert werden, nachhaltige Investitionen zu identifizieren. Dazu nimmt die EU-Taxonomie große kapitalmarktorientierte Unternehmen in die Pflicht, relevante KPIs in ihren jährlichen Lageberichten auszuweisen. Dabei unterscheiden sich die KPIs zwischen Nicht-Finanzunternehmen (Umsatz, Betriebsausgaben, Investitionsausgaben-KPI) und Finanzunternehmen (GAR). Es lässt sich bereits erkennen, dass diese voneinander abhängig sein werden, denn Informationen der Finanzunternehmen bauen auf denen der Nicht-Finanzunternehmen auf.

Weiterhin wird deutlich, dass die Berichtspflicht zu mehr Transparenz führt, was die Stakeholder der Unternehmen begrüßen dürften. Die zukünftige Ausweitung der EU-Taxonomie auf KMUs wird die Transparenz zusätzlich erhöhen. Aus kritischer Sicht heißt es, dass Unternehmen mit hohen Treibhausgasemissionen, welche somit nicht grün im Sinne der EU-Taxonomie sind, keine Finanzierung mehr erhalten. Ob dies zutreffen kann und welche weiteren Auswirkungen sich für Unternehmen ergeben, untersucht Kapitel 4.

4 AUSWIRKUNGEN DER EU-TAXONOMIE AUF NICHT-FINANZUNTERNEHMEN

Kapitel 3 zeigt deutlich, dass die EU-Taxonomie bei Nicht-Finanzunternehmen Auswirkungen auf die Berichtspflicht hat. Ferner sind durch die EU-Taxonomie weitere Themenbereiche von Unternehmen betroffen (vgl. ICV, 2021, S. 16), wie Darstellung 6 zeigt. Diese werden in den folgenden Kapiteln dargelegt und mit Beispielen verdeutlicht.

Darstellung 7: Betroffene Themenbereiche in Unternehmen



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an ICV, 2021, S. 16.

4.1 Berichtspflicht

Die konsequente Umsetzung der Berichtspflicht und Bereitstellung der Taxonomie-KPIs (vgl. Kapitel 3.2) erfordert viele Informationen, welche teilweise noch nicht (digital) vorliegen und welche es zu beschaffen gilt (vgl. ICV, 2021, S. 34). Neben dem damit verbundenen erheblichen Aufwand (vgl. Schnabel und Schmidt, 2022, S. 52) bedeutet dies die Mitwirkung aller Geschäftspartner entlang der gesamten Lieferkette (Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. [vbw] et al., 2020, S. 12).

Unternehmen müssen teilweise neue Informationen erheben, für welche sie selbst nicht verantwortlich sind und wozu nur von Kunden oder Lieferanten Aussagen getroffen werden können, etwa zu Produkten oder anderen Leistungen. Beispielsweise benötigte die Deutsche Post DHL zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität ihrer Elektrofahrzeuge Daten über die Emissionswerte der Reifen, welche nicht öffentlich zugänglich vorlagen (vgl. ICV, 2021, S. 34) und somit nur durch die Mitwirkung der Geschäftspartner verarbeitet werden konnten.

Außerdem müssen die Taxonomie-relevanten Informationen in das bestehende Berichtswesen integriert werden, was zunächst eine Abkehr des Idealprozesses in betroffenen Bereichen des Unternehmens wie dem Controlling bedeutet und folglich

Effizienzverluste bedeuten kann (vgl. ICV, 2021, S. 41, ebenso vgl. Schnabel und Schmidt, 2022, S. 52).

„Ein vorher stark automatisierter Prozess wird erheblich ausgebremst.“

Denn für die Integration in die Berichtsstrukturen kann es notwendig sein, bestehende Enterprise-Ressource-Planning (ERP)-Systeme anzupassen, da diese Taxonomie-relevante Informationen bisher nicht verarbeiten (vgl. Horváth AG, o. J., online, ebenso vgl. Schnabel und Schmidt, 2022, S. 53). Zumindest in der Übergangsphase kann dies bedeuten, dass die für die Berichterstattung notwendigen Informationen in (teilweise) manuellen erstellt werden müssen, was folglich zusätzliche Ressourcen wie Zeit kostet (vgl. Schnabel und Schmidt, 2022, S. 53).

Beispielweise kann zur Bestimmung des Umsatz-KPI ein Verteilungsschlüssel genutzt werden, wenn Umsätze nicht klar abzugrenzen sind (vgl. Verordnung (EU) 2021/2178, S. L 443/12). Dieser Prozess der Verteilung findet mindestens übergangsweise manuell oder teilweise manuell statt (vgl. ICV, 2021, S. 37). Ein vorher stark automatisierter Prozess wird dadurch folglich erheblich aufwendiger und langsamer- zumindest übergangsweise. Bestenfalls sollen ERP-Systeme bereits bei Entstehung der Taxonomie-relevanten Informationen eine Buchung auf Wirtschaftsaktivitätsebene ermöglichen, zum Beispiel bei der Anschaffung einer neuen Produktionsanlage, indem diese direkt der Wirtschaftsaktivität zugeordnet werden kann (vgl. Kämmler-Burrak et al., 2021, S. 11 und 29, ebenso vgl. ICV, 2021, S. 37).

Schließlich müssen die Taxonomie-KPIs gesamtheitlich im Rahmen des internen Berichtswesens berücksichtigt und in eine ganzheitliche Unternehmensführung integriert werden. Dies umfasst die Taxonomie-basierte Zielsetzung, die Definition von Maßnahmen, um diese zu erreichen, sowie die Kontrolle der KPIs und das Empfehlen von entsprechenden Gegenmaßnahmen bei Zielabweichungen. Die daraus resultierenden Informationen für das Management müssen in das bestehende Reporting eingebunden werden (vgl. ICV, 2021, S. 42 und 47, ebenso vgl. Kämmler-Burrak et al., 2021, S. 18).

„Angabe zusätzlicher KPIs wie das Taxonomie-konforme EBITDA kann sinnvoll sein.“

Daneben ist es für die interne Berichterstattung notwendig, zusätzliche steuerungsrelevante KPIs zu erfassen, zum Beispiel die Berechnung jeder Taxonomie-KPI je Wirtschaftsaktivität (vgl. ICV, 2021, S. 31). Möglich ist außerdem, dass Unternehmen freiwillig weitere KPIs auf Basis der EU-Taxonomie berechnen und berichten. EnBW gibt zum Beispiel zusätzlich das „Taxonomie-konforme Adjusted Earnings Before Interests, Taxes, Depreciation and Amortization (EBITDA)“ an (Rieth und Schmidt, 2022, S. 524). Mit dieser KPI gibt das Unternehmen an, wie hoch der Anteil des Gewinns vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und sonstigem Finanzierungsaufwand (EBITDA) in Verbindung mit Taxonomie-konformen Wirtschaftsaktivitäten an dem gesamten EBITDA ausfällt. Dies stellt eine zusätzliche Erfolgsgröße in Anlehnung an die EU-Taxonomie zur Orientierung dar. Hintergrund ist, dass der Umsatz-KPI aufgrund der hohen Schwankungen des Umsatzes, welcher sich aus der

volatilen Preisgestaltung des Geschäfts (Energie) ergibt, keine relevante Steuerungsgröße für das Unternehmen darstellt (vgl. Rieth und Schmidt, 2022, S. 524).

4.2 Stakeholder-Ansprüche

Wie in Kapitel 2.2 erläutert, besteht bei vielen Stakeholdern ein ausgeprägtes Interesse an Informationen bzgl. der Nachhaltigkeit des wirtschaftlichen Handelns von Unternehmen. Diesen Informationsbedürfnissen muss nun mit der Berichtspflicht der EU-Taxonomie nachgekommen werden. Dies verstärkt die Ansprüche der Stakeholder bezogen auf die Nachfrage von Informationen, denn die Erstellung der KPIs ist teilweise an Informationen aus der Lieferkette gekoppelt. Das bedeutet, Kunden, primär Unternehmen, werden zunehmend Taxonomie-relevante Informationen bei Ihren Lieferanten nachfragen, damit sie ihre KPIs berechnen können (vgl. ICV, 2021, S. 40).

„Stakeholder werden zunehmend Taxonomie-relevante Informationen nachfragen.“

Der Informationsbedarf steigt auch bei Fremdkapitalgebern wie Kreditinstituten (vbw et al., 2020, S. 13). Diese müssen das *Green-Asset-Ratio* (GAR) ausweisen, wie in Kapitel 3.2 beschrieben. Besonders Fremdkapitalgeber möchten einen möglichst hohes GAR ausweisen, da sie sich der Nachhaltigkeit verpflichtet haben. Sie verlangen somit im Rahmen der Kreditvergabe Taxonomie-relevante Informationen, um diese in ihre GAR-Berechnung einfließen zu lassen, was folgendes Beispiel verdeutlicht. Die Berlin Hyp AG, ein deutsches Kreditinstitut der Sparkassen Finanzgruppe, positioniert sich selbst als nachhaltigen Immobilienfinanzierer und bietet ein Produkt namens *Green Loan- Taxonomie-Kredit* an, mit welchem Taxonomie-konforme Immobilien per Kredit finanziert werden sollen (vgl. Berlin Hyp AG, 2022, online). Die Voraussetzung zur Finanzierung des Projektes ist die Erfüllung aller Konformitätsbedingungen (vgl. Kapitel 3.4) der zugrunde liegenden Wirtschaftsaktivität. Die dafür notwendigen Informationen zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität des Projektes sind bei der Kreditprüfung durch das Kreditinstitut anzugeben (vgl. Berlin Hyp AG, 2022, online).

„Die Märkte werden die Kennzahlen mit Argusaugen beobachten.“

Wie Kapitel 2.2 zeigt, erwarten die Kunden, dass angebotene Produkte dem entsprechen, was ein Unternehmen verspricht. Ein versprochenes Merkmal eines Produktes oder einer Positionierung des Unternehmens, welche sich im Anschluss als nicht wahrheitsgemäß herausstellt, hat gravierende Folgen für die Unternehmen. Exemplarisch hierfür steht der VW-Skandal aus dem Jahr 2015, welcher den VW-Konzern noch heute beschäftigt. Falsche Angaben zu Abgaswerten haben dafür gesorgt, dass dem Unternehmen ein enormer Schaden in Höhe von ca. 32 Milliarden Dollar (vgl. Handelsblatt, 2022, online) sowie Reputationsschäden und ein erheblicher Vertrauensverlust bei Kunden entstanden sind (vgl. Absatzwirtschaft, 2018, online). Durch die Berichtspflicht der EU-Taxonomie wird es den Stakeholdern einfacher fallen, eine nachhaltige Positionierung eines Unternehmens sowie dessen Produkte anhand von Zahlen zu überprüfen und mit Wettbewerbern zu vergleichen. Folglich werden Ansprüche auf Kundenseite bezüglich aktueller Informationen zur Nachhaltigkeit des Unternehmens zunehmen.

Aktionäre, beziehungsweise Investoren, werden einen Anspruch auf wettbewerbsfähige Taxonomie-KPIs haben, denn diese haben ein Interesse an einem hohen Unternehmenswert (vgl. Kapitel 2.2). Die Deutsche Bank sagt zur GAR, dass „die Märkte [...] diese Kennzahl mit Argusaugen beobachten und ihr durchaus eine Bedeutung beim Unternehmenswert [...] beimessen [wird].“ (Frien und Karkowski, 2022, online). Sollte sich die Einschätzung der Deutschen Bank bewahrheiten, werden die Investoren der Nicht-Finanzunternehmen den Druck auf die Unternehmensführung erhöhen und wettbewerbsfähige Taxonomie-KPIs fordern, damit der Unternehmenswert nicht negativ beeinflusst wird.

4.3 Unternehmensfinanzierung

Die Unternehmensfinanzierung mit Fremdkapital kann mit Hürden verbunden sein. Sind beispielsweise Kredite an die EU-Taxonomie gekoppelt, können sie durch Fremdkapitalgeber wie Kreditinstitute verweigert werden, wenn Unternehmen nicht glaubhaft nachweisen können, dass die Finanzierung in Taxonomie-konforme Wirtschaftsaktivitäten fließt (vgl. ICV, 2021, S. 40, ebenso vgl. Schnabel und Schmidt, 2022, S. 53).

„Finanzierungsvorteile für nachhaltige Unternehmen- das Gegenteil für die Übrigen.“

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Unternehmen, welche Taxonomie-konforme Wirtschaftsaktivitäten ausüben und zur Finanzierung von Investitionen in diese Wirtschaftsaktivitäten Kapital am Kapitalmarkt beschaffen möchten, auf eine höhere Nachfrage von Fremd- und Eigenkapitalgebern wie Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute stoßen (vbw et al., 2020, S. 18). Dies führt zu einer besseren Verfügbarkeit von Kapital für Unternehmen. Zum einen wegen des Interesses von Finanzunternehmen an dem Ausweis eines guten GAR (s. Kapitel 4.2) und zum anderen wegen des allgemein gestiegenen Interesses der Gesellschaft an nachhaltigen Investitionen (vgl. Kapitel 2.2).

4.4 Kosten- und Liquidität

Die Umsetzung der EU-Taxonomie in Unternehmen ist mit einem hohen Aufwand über einen längeren Zeitraum verbunden, welche Kapazitäten aus unterschiedlichen Funktionsbereichen des Unternehmens in Form von entsprechenden personellen Ressourcen erfordert (vgl. Schnabel und Schmidt, 2022, S. 52 ff). Die Deutsche Post DHL rechnete für die Umsetzung der EU-Taxonomie mit einer Projektdauer von über zwei Jahren unter der Beteiligung mehrerer Personen in Vollzeit sowie der Einbindung des Top-Managements (vgl. ICV, 2021, S. 31 ff).

Außerdem werden zusätzliche finanzielle Ressourcen erfordert, wenn externe Hilfe, zum Beispiel durch die Prüfung eines Wirtschaftsprüfers oder die Begleitung der Umsetzung durch Unternehmensberatungen in Anspruch genommen werden (vgl. Rieth und Schmidt, 2022, S. 522, ebenso vgl. ICV, 2021, S. 32 ff).

Um die Berichtspflicht umzusetzen, muss Wissen zur EU-Taxonomie und ihren Neuerungen bei betroffenen Mitarbeitenden aufgebaut werden, was weitere Kosten verursacht (vgl. ICV, 2021, S. 37). Ebenso ist die Anpassung aktueller ERP-Systeme (vgl. Kapitel 4.1) mit zusätzlichen Kosten verbunden.

„Hoher finanzieller Aufwand für die Implementierung der EU-Taxonomie.“

Schließlich können zukünftig regelmäßige Kosten für die Bestätigung der Einhaltung der Taxonomie durch Ratingagenturen anfallen für Unternehmen, welche Green Bonds ausgeben (vbw et al., 2020, S. 17). Es wird somit deutlich, dass die Kosten für die Erweiterung des nicht-finanziellen Berichts steigen (vbw et al., 2020, S. 12).

Unternehmen können aber auch Kosten im Zusammenhang mit Darlehen sparen, wie das Beispiel der Berlin Hyp AG mit ihrem *Green Loan- Taxonomie-Kredit* zeigt (s. Kapitel 4.1). Das benannte Darlehen ist mit einem reduzierten Darlehenszins für Taxonomie-konforme Projekte verbunden (vgl. Berlin Hyp AG, 2022, online), was niedrigere Finanzierungskosten für Unternehmen bedeutet - gemessen an den gesparten Kosten durch Zinsen.

4.5 Zugang zu Fördermitteln

Der Zugang zu öffentlichen Fördermitteln, wie etwa Investitionsprogramme durch den Staat, wird an Bedingungen der EU-Taxonomie angelehnt sein (vgl. ICV, 2021, S. 17). Dies verdeutlicht das Aufbauinstrument *Aufbau- und Resilienzfazilität* (ARF) der Europäischen Kommission. Durch dieses werden die EU-Mitgliedsstaaten mit Geldern in Höhe von 672,5 Milliarden Euro anteilig gefördert, um die Umsetzung von Reformen und Investitionen zu unterstützen (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2021, S. 31). Dabei sollen mindestens 37 Prozent der ARF-Mittel in jedem Mitgliedsstaat zur Umsetzung von Maßnahmen mit ökologischen Verbesserungszielen genutzt werden (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2021, S. 32).

„Zugang zu Fördermitteln setzt zunehmend nachhaltige Kriterien voraus.“

Fördermittel können die Mitgliedstaaten dabei unter anderem nur erhalten, wenn die zugrundeliegenden Maßnahmen alle sechs Umweltziele (vgl. Kapitel 3.4) der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2021, S. 31). Heruntergebrochen müssen folglich Maßnahmen von Unternehmen, welche mit den Geldern der ARF durch den Mitgliedsstaat gefördert werden sollen, mindestens eine Bedingung der EU-Taxonomie erfüllen, um förderfähig zu sein.

4.6 Nachhaltigkeits-Ratings und Standardgeber

Auch Ratingagenturen sollen sich im Bereich Nachhaltigkeit an den Vorgaben der EU-Taxonomie orientieren (vgl. ICV, 2021, S. 17). Zwar wurden im Rahmen der Recherche zur vorliegenden Arbeit keine Anhaltspunkte dazu identifiziert, dass Ratingagenturen aktuell ihre Ratings an der EU-Taxonomie orientieren, dennoch besitzt die EU-Taxonomie bereits

Aufmerksamkeit bei Ratingagenturen, was Auswirkungen auf Unternehmen hat. Das folgende Beispiel verdeutlicht dies.

Die international bekannte Ratingagentur Morgan Stanley Capital International (MSCI) hat ein Produkt auf dem Markt, womit Taxonomie-relevante Informationen über kapitalmarktorientierte Unternehmen abgerufen werden können, um sich ein Bild über deren Taxonomie-konformität zu machen. Dazu zählen Daten zu Taxonomie-konformen Umsätzen und zu umstrittenen Praktiken, die darauf hinweisen, ob Unternehmen die Konformitätsbedingungen erfüllen (vgl. MSCI ESG Research LLC, 2021, S.1 ff).

„Bekannte Ratingagenturen erhöhen Transparenz zusätzlich. Standardgeber können sich zukünftig an der EU-Taxonomie orientieren.“

Dies schafft zusätzliche Transparenz über Unternehmen, welche nicht ausführlich berichten (vgl. *Comply-or-Explain*, Kapitel 3.1) oder im EU-Ausland ansässig sind und nicht unter die NFRD fallen. Da die Märkte den Taxonomie-KPIs wahrscheinlich eine hohe Bedeutung zuweisen und das GAR dazu beitragen wird, Kapital verstärkt in Taxonomie-konforme Aktivitäten zu lenken (vgl. Kapitel 4.2), wird diese durch Ratingagenturen zusätzlich geschaffene Transparenz den Druck auf Unternehmen zu nachhaltigem Handeln weiter erhöhen.

Schließlich können auch bekannte Standardgeber wie International Organization for Standardization (ISO) oder die Global Reporting Initiative (GRI) ihre Standards zukünftig an der EU-Taxonomie ausrichten (vgl. ICV, 2021, S. 17). Folglich bedeutet dies für Unternehmen, welche nach entsprechenden Standards arbeiten, dass Zertifizierungen zukünftig an Bedingungen der EU-Taxonomie geknüpft sein könnten. Dies sollte dem weiter oben beschriebenen Druck zusätzlich beitragen.

4.7 Zwischenfazit

Es ist zu erkennen, dass Unternehmen ein hoher Aufwand und zusätzliche Kosten zur Umsetzung der Berichtspflicht entstehen. Bestehende Berichtsprozesse müssen angepasst werden, was kurzfristig die Abkehr des Idealprozesses bedingt und für kurzfristige Effizienzverluste sorgt. Die Maßnahmen zur Umsetzung erfordern sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen. Externe Unterstützung sorgt für zusätzliche Kosten. All das werden Unternehmen nicht begrüßen.

***„Licht und Schatten für Unternehmen:
Hoher Aufwand für die Implementierung sowie Vor- und Nachteile bei der Finanzierung.“***

Auf der anderen Seite können Unternehmen durch günstigere Finanzierungsbedingungen und besseren Zugang zu Fördermitteln profitieren, wenn ihre Wirtschaftsaktivitäten der EU-Taxonomie entsprechen. Taxonomie-konforme Projekte werden durch niedrigere Zinsen von Kreditinstituten begünstigt und durch Förderungen des Staates berücksichtigt.

Festzuhalten ist zudem die bedeutsame Relevanz der KPIs bei wichtigen Stakeholdern. Diese können die KPIs als Größe zur Bewertung der Nachhaltigkeit sehen. Kunden messen daran die tatsächliche Nachhaltigkeit von Unternehmen und ihren Produkten und Dienstleistungen. Kreditinstitute wollen eine hohe GAR ausweisen und möchten daher primär nachhaltige Unternehmen finanzieren und in diese investieren. Aktionäre fordern wettbewerbsfähige KPIs, damit der Unternehmenswert von den Märkten nicht negativ bewertet wird.

Herauszustellen ist außerdem die Integration der KPIs in die Unternehmensführung und damit verbunden das Setzen von Zielen und das Umsetzen von notwendigen Maßnahmen zur Zielerfüllung.

„Unternehmen, die bei Nachhaltigkeit heute bereits an morgen denken, werden belohnt.“

Es lassen sich Chancen für Unternehmen erkennen, welche die KPIs zielgerichtet – im Interesse ihrer Stakeholder – steuern. Der Umkehrschluss lässt Risiken für Unternehmen erkennen, welche den KPIs keine Bedeutung zuweisen und diese entsprechend nicht zielgerichtet steuern.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem für Wirtschaftsaktivitäten, womit der Grad der Nachhaltigkeit in Form von KPIs bestimmt werden soll. Der Grad der Nachhaltigkeit wird durch drei KPIs abgebildet: Umsatz-, CapEx- und OpEx-KPI. Ob eine Wirtschaftsaktivität dabei als nachhaltig klassifiziert werden darf, ist anhand von einheitlichen qualitativen und quantitativen technischen Bewertungskriterien (TSC) definiert. Die KPIs wiederum müssen offengelegt werden, was dabei hilft, mehr Transparenz über die Nachhaltigkeit von Unternehmen zu schaffen. Anleger können dadurch nachhaltige Investitionen besser identifizieren.

Die EU-Taxonomie hat Auswirkungen auf verschiedene Themenbereiche bei Nicht-Finanzunternehmen. Hervorzuheben ist, dass vorhandene Berichtsstrukturen und -systeme angepasst werden müssen. Dies bedeutet kurzfristig das Verlassen des Idealprozesses und folglich kurzfristige Effizienzverluste. Langfristig müssen neue Berichtsstrukturen und -systeme aufgebaut sowie alle steuerungsrelevanten KPIs in die Unternehmensführung integriert werden. Die dazu notwendigen Maßnahmen erfordern hohe personelle sowie finanzielle Kapazitäten, was zusätzliche Kosten bedeutet.

Des Weiteren zeigt sich, dass die KPIs für Stakeholder eine hohe Relevanz besitzen. Unter Geschäftspartnern ergibt sich ein höherer Informationsbedarf zu Taxonomie-relevanten Informationen. Investoren werden den KPIs bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit von Unternehmen und bei der Unternehmensbewertung eine hohe Bedeutung beimessen. Zudem zeichnet sich für Investoren ein großes Interesse an der Wettbewerbsfähigkeit der KPIs ab. Kunden wird es leichter fallen, eine nachhaltige Positionierung von Unternehmen zu validieren. Chancen ergeben sich für grüne Unternehmen durch günstigere Finanzierungs- und Förderbedingungen, Anderen bleibt dies verwehrt.

Schließlich lässt sich zur Bedeutung der EU-Taxonomie für Unternehmen festhalten, dass die zusätzlich geschaffene Transparenz gepaart mit der steigenden Relevanz des Themas Nachhaltigkeit bei Stakeholdern, den Druck auf Unternehmen zu mehr Investitionen in deren Nachhaltigkeits-Transformation erhöhen wird. Unternehmen werden gut daran tun, die Vorgaben der EU-Taxonomie konsequent umzusetzen. Zudem sollten sie das Thema Nachhaltigkeit mit der notwendigen Priorität in ihrer Unternehmensstrategie berücksichtigen und Maßnahmen ergreifen, um die KPIs zielgerichtet – und im Sinne ihrer Stakeholder – zu steuern.

LITERATURVERZEICHNIS

Absatzwirtschaft (2018)

Reputationsindex 2018: Volkswagen büßt am meisten Glaubwürdigkeit ein – Miele, Haribo und Daimler halten positives Image aufrecht, (Hrsg.): Handelsblatt Media Group GmbH, online: <https://www.absatzwirtschaft.de/reputationsindex-2018-volkswagen-buesst-am-meisten-glaubwuerdigkeit-ein-miele-haribo-und-daimler-halten-positives-image-aufrecht-221752/>, Stand 14.11.2018, Zugriff am 02.01.2023.

Arge ITA-AIT Parlament (Hrsg.) (2022)

Green Financing – ein Wolf im Schafspelz oder Taxonomie für alle?, Foresight und Technikfolgenabschätzung: Monitoring von Zukunftsthemen für das Österreichische Parlament, online abrufbar: parlament.gv.at/dokument/fachinfos/zukunftsthemen/131_gruene_finanzierung.pdf, Stand November 2022, Zugriff am 31.12.2022.

Bankenverband (2021)

Leitfaden des Bankenverbandes zur EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen – 6 Fragen und Antworten für Kreditinstitute, (Hrsg.): Bundesverband deutscher Banken e. V., online abrufbar: https://bankenverband.de/media/file/leitfaden_final_update.pdf, Stand Dezember 2021, Zugriff am 30.12.2022.

Berlin Hyp AG (Hrsg.) (2022)

Green Loan-Taxonomie-Kredit, online abrufbar: <https://www.berlinhyp.de/files/media/corporate/kunden/produkte/berlin-hyp-taxonomie-kredit.pdf>, Zugriff am 02.01.2023.

Breuer, C./ Breuer, W./ Seyfriedt, T. (2018)

Stakeholder-Ansatz, Gabler Wirtschaftslexikon online, (Hrsg.): Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, online: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/stakeholder-ansatz-46282>, Zugriff am 23.12.2022.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.) (2020)

Sustainable Finance Taxonomie, In: Schlaglichter der Wirtschaftspolitik, September 2020, Monatsbericht, Berlin, S. 29-33, online abrufbar: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/schlaglichter-der-wirtschaftspolitik-09-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=30#:~:text=DIE%20DEUTSCHE%20WIRTSCHAFT%20BEFINDET%20SICH,im%20In%2D%20und%20Ausland%20hoch, Stand 21.08.2020, Zugriff am 19.12.2022.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.) (2021)

Europäische Finanzhilfen für den Weg aus der Krise, In: Schlaglichter der Wirtschaftspolitik, April 2021, Berlin, Monatsbericht, S. 30-35, online abrufbar: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/schlaglichter-der-wirtschaftspolitik-04-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=30, Stand 24.03.2021, Zugriff am 22.12.2022.

Covestro AG (Hrsg.) (2022)

Erläuterungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: Covestro-Geschäftsbericht 2021, S. 190–205, online abrufbar: <https://www.bericht.covestro.com/geschaeftsbericht-2021/serviceseiten/downloads/files/sus-sustainability-covestro-ar21.pdf>, Zugriff am 13.12.2022.

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz [CRS-RUG]

Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), vom 11. April 2017. Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2017 Teil I Nr. 20. S. 802-814.

Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139

der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet. Amtsblatt der Europäischen Union.

Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178

der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Art. 19a oder Art. 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist. Amtsblatt der Europäischen Union.

Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214

der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten. Amtsblatt der Europäischen Union.

Durchführungsverordnung (EU) 2021/447

der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Amtsblatt der Europäischen Union.

Europäische Kommission (Hrsg.) (2018)

Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, in: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. COM(2018) 97 final, 8. März 2018.

Europäische Kommission (Hrsg.) (2019)

Der europäische Grüne Deal, in: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. COM(2019) 640 final, 11. Dezember 2019.

Europäisches Parlament (Hrsg.) (2022)

Reduktion von CO₂-Emissionen: Klimaziele und Maßnahmen der EU, online:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/priorities/klimawandel/20180305ST099003/reduktion-von-co2-emissionen-klimaziele-und-massnahmen-der-eu>, Stand 08.11.2022, Zugriff am 04.01.2023.

Forum Nachhaltige Geldanlagen e. V. [FNG] (Hrsg.) (2022)

Marktbericht Nachhaltige Geldanlagen 2022 – Deutschland, Österreich und die Schweiz, online abrufbar: https://fng-marktbericht.org/fileadmin/Marktbericht/2022/FNG-Marktbericht_NG_2022-online.pdf, Stand Juni 2022, Zugriff am 03.01.2022.

Frien, B./ Karkowski, B. (2022)

Green Asset Ratio: die Nachhaltigkeits-Kennziffer für Banken, (Hrsg.): Deutsche Bank AG, online: <https://www.deutsche-bank.de/ms/results-finanzwissen-fuer-unternehmen/zahlungsverkehr/09-2022-green-asset-ratio-die-nachhaltigkeits-kennziffer-fuer-banken.html>, Stand September 2022, Zugriff am 03.01.2023.

Handelsblatt (2022)

Dieseltgate: Wie Volkswagen in die Existenzkrise geriet, (Hrsg.): Handelsblatt GmbH, <https://www.handelsblatt.com/audio/crime/handelsblatt-crime-dieseltgate-wie-volkswagen-in-die-existenzkrise-geriet/28462878.html>, Stand 03.07.2022, Stand 24.04.2022, Zugriff am 02.01.2022.

Haufe (2022)

EU-Taxonomie mangelhaft? Ökonomen üben Kritik, (Hrsg.): Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, online: https://www.haufe.de/immobilien/investment/eu-taxonomie-so-wird-ein-investment-gruen_256_511586.html, Stand 24.04.2022, Zugriff am 31.12.2022.

Horváth AG (Hrsg.) (o. J.)

EU-Taxonomie. Neue Berichtspflichten erfolgreich erfüllen, online: <https://www.horvath-partners.com/de/top-themen/corporate-sustainability/eu-taxonomie>, Zugriff am 15.02.2023.

Internationaler Controller Verein e. V. [ICV] (Hrsg.) (2021)

EU-Taxonomie für Sustainable Finance. Die Rolle des Green Controllings bei der Umsetzung des European Green Deals, online abrufbar: https://www.icv-controlling.com/fileadmin/Wissen/Frei_f%C3%BCr_alle__Controller_Magazin_Statement__White_Paper__Schriftenreihe__Dream_Car_Bericht/EU_Taxonomie_Whitepaper_ICV_FA_K_Green_Controlling_2021.pdf, Stand November 2021, Zugriff am 19.12.2022.

Kämmeler-Burak, A./ Weisschuh, B./ Eck, S./ Schubert, S. (2021)

EU-Taxonomie 360°: Neue Berichtspflichten erfolgreich erfüllen - Betrachtung der EU-Taxonomie aus verschiedenen Perspektiven, Unterlage zum Online-Event, (Hrsg.): Horváth AG, Ebner Stolz GmbH & Co. KG, EWE AG, Envoria GmbH, online abrufbar:

https://www.horvath-partners.com/fileadmin/horvath-partners.com/assets/05_Media_Center/PDFs/WP-PDFs_fuer_MAT-Download/OnlineEvent_360Grad_EU_Taxonomie_handout_g.pdf, Stand 16. November 2021, Zugriff am 15.02.2023.

Mengen, A./ Mertes, A. (2020)

Nachhaltigkeits-Reporting passgenau gestalten, in: Controlling & Management Review, (Hrsg.): Schäffer, U./ Weber, J., Volume 64, issue 2, Februar 2020, Springer, S. 40-45.

MSCI ESG Research LLC (Hrsg.) (2021)

MSCI EU Sustainable Finance Modul, online: <https://www.msci.com/documents/1296102/26144308/Issuer-level-data-EU-Sustainable-Finance-Module-cfs-en-DMC.pdf>, Stand 2021, Zugriff am 06.01.2023.

Otto, A. (2017)

CSR-Richtlinie - Wahrer Nachhaltigkeitsfortschritt oder bloßer Papiermüll? – aktuelles Wirtschaftsrecht., (Hrsg.): Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, online: https://wirtschaftsrecht-news.de/2017/02/___trashed/, Stand 21.02.2017, Zugriff am 03.01.2023.

Poeschel, H. (Hrsg.) (2010)

Strategische Unternehmensführung zwischen Shareholder-Value und Stakeholder-Value. Dissertation der Universität Trier, 2010. Springer, Wiesbaden 2013.

PricewaterhouseCoopers GmbH [PWC] (Hrsg.) (2022a)

Soziale Taxonomie: Abschlussbericht der Platform on Sustainable Finance veröffentlicht, online: <https://blogs.pwc.de/de/accounting-aktuell/article/226723/soziale-taxonomie-abschlussbericht-der-platform-on-sustainable-finance-veroeffentlicht/>, Stand 01.03.2022, Zugriff am 30.12.2022.

PricewaterhouseCoopers GmbH [PWC] (Hrsg.) (2022b)

Empfehlungen der PSF zu neuen technischen Bewertungskriterien für die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie veröffentlicht, online: <https://blogs.pwc.de/de/accounting-aktuell/article/231492/empfehlungen-der-psf-zu-neuen-technischen-bewertungskriterien-fuer-die-sechs-umweltziele-der-eu-taxonomie-veroeffentlicht/>, Stand 06.04.2022, Zugriff am 30.12.2022.

PricewaterhouseCoopers GmbH [PWC] (Hrsg.) (2022c)

Ergänzender Bericht mit Empfehlungen zu weiteren technischen Bewertungskriterien für die EU-Taxonomie veröffentlicht, online: <https://blogs.pwc.de/de/accounting-aktuell/article/234717/ergaenzender-bericht-mit-empfehlungen-zu-weiteren-technischen-bewertungskriterien-fuer-die-eu-taxonomie-veroeffentlicht/>, Stand 29.11.2022, Zugriff am 30.12.2022.

PricewaterhouseCoopers GmbH [PWC] (Hrsg.) (2022d)
Europäische Kommission veröffentlicht weitere FAQ zur EU Taxonomie, online:
<https://blogs.pwc.de/de/accounting-aktuell/article/235118/europaeische-kommission-veroeffentlicht-weitere-faq-zur-eu-taxonomie/>, Stand 20.12.2022, Zugriff am 31.12.2022.

Richtlinie 2013/34/EU
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.

Richtlinie 2014/95/EU
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.
Amtsblatt der Europäischen Union.

Rieth, L./ Schmidt, M. (2022)
EU Sustainable Finance Taxonomy, in: CSR und Nachhaltigkeitsstandards. Management-Reihe Corporate Social Responsibility. (Hrsg.): Schwager, B., Springer Gabler, Berlin, S. 515-525.

SDG-Portal (o.j.)
Die Agenda 2030 mit den 17 SDGs, (Hrsg.): Bertelsmann Stiftung, online: <https://sdg-portal.de/de/ueber-das-projekt/17-ziele>, Zugriff am 23.12.2022.

Schütze, F./ Stede, J./ Blauert, M./ Erdmann, K. (2020)
EU-Taxonomie stärkt Transparenz für nachhaltige Investitionen, in: DIW Wochenbericht, (Hrsg.): Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin, Wochenberichtsnummer 51/2020, S. 973-981, online verfügbar: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.807063.de/20-51.pdf, Zugriff am 13.12.2022.

Simon-Kucher & Partners Strategy & Marketing Consultants GmbH [Simon-Kucher & Partners] (Hrsg.) (2021)
Global Sustainability Study 2021. Consumers are key players for a sustainable future, online abrufbar: https://www.simon-kucher.com/sites/default/files/studies/Simon-Kucher_Global_Sustainability_Study_2021.pdf, Stand Oktober 2021, Zugriff am 10.01.2023.

Siegel, T. (Hrsg.) (2020)
Gesamtheitliche Unternehmensführung für Gründer, Springer, Wiesbaden, 2020.

Schweizerische Bankiervereinigung Swiss Banking (Hrsg.) (o.J.)
Offenlegung und Taxonomie, online: <https://www.swissbanking.ch/de/themen/sustainable-finance/offenlegung-und-taxonomie>, Zugriff am 31.12.2022.

Schnabel, J./ Schmidt, R. (2022)
Nachhaltiges Wirtschaften wird messbar, in: Controlling & Management Review, (Hrsg.): Schäffer, U./ Weber, J., Volume 66, issue 3, April 2022, Springer, S. 50-53.

Thommen, JP/ Achleitner, AK/ Gilbert, D. U./ Hachmeister, D./ Kaiser, G. (Hrsg.) (2017)
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Umfassende Einführung aus Managementorientierter Sicht, 8. Auflage. Springer, Wiesbaden 2017.

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. [vbw], Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e.V. [bayme], Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V. [vbm] (2020)
Sustainable Finance – Effekte auf die Realwirtschaft, (Hrsg.): Centrum für Europäische Politik (cep), online abrufbar: https://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/cep.eu/Studien/cepStudie_Sustainable_Finance_Effekte_auf_die_Realwirtschaft/cepStudie_Sustainable_Finance-Effekte_auf_die_Realwirtschaft.pdf, Stand Juni 2020, Zugriff am 02.01.2023.

Verordnung (EU) 2019/2088
des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 27. November 2019, über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Amtsblatt der Europäischen Union.

Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 18. Juni 2020, über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088. Amtsblatt der Europäischen Union.

AUTORENPORTRAIT



Niclas Taraba B.Sc. absolvierte sein Bachelorstudium im Studiengang Business Administration an der Hochschule Koblenz und befindet sich dort aktuell im Masterstudium mit dem Schwerpunkt Operations Management. Seine akademische Ausbildung konnte er bisher durch ein Praktikum sowie eine andauernde Werksstudententätigkeit in einer Unternehmensberatung als auch durch sein mehrjähriges Engagement und diversen Projekten in einer studentischen Unternehmensberatung vertiefen. Vor seinem Studium sammelte er wertvolle Erfahrung durch eine kaufmännische Berufsausbildung und anschließender Berufstätigkeit.

Kontakt: niclastaraba@gmail.com



Prof. Dr. Andreas Mengen lehrt seit 2004 Controlling und Unternehmensführung im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz – University of Applied Sciences. Seine Arbeitsschwerpunkte sind u.a. Marketing- und Vertriebscontrolling sowie Preisgestaltung. Zuvor war er acht Jahre als Geschäftsführer in einem großen mittelständischen Unternehmen der Bauzulieferindustrie tätig und sammelte drei Jahre Erfahrung als Mitarbeiter einer internationalen Unternehmensberatung für Strategie und Marketing.

Kontakt: mengen@hs-koblenz.de

SCHRIFTENVERZEICHNIS

- Nr. 1 Verfahren der Kundenwertermittlung Darstellung und Bewertung der Kundenwertmessung als Bestandteil des Marketing-Controlling
Prof. Dr. Andreas Mengen
Mai 2009
- Nr. 2 Entscheidungsmodell für den wirtschaftlichen RFID-Einsatz
Prof. Dr. Silke Griemert
Januar 2010
- Nr. 3 Kann politische Macht gegen die Gesetze der Globalisierung regieren? -
Eine kritische Analyse am Beispiel Deutschlands
Prof. Dr. Georg Schlichting, Isabelle Heinrichs, B.Sc.
Februar 2010
- Nr. 4 Steuerliche Auswirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes für die
Unternehmen
Prof. Dr. Arno Steudter
November 2010
- Nr. 5 Die internationale Finanzmarktkrise – Was sind die Ursachen und
wirtschaftlichen Folgen der Krise und was bringen die Rettungsmaßnahmen?
Prof. Dr. Georg Schlichting, Julia Pohl, M.Sc., Thomas Zahn, M. Sc.
November 2010
- Nr. 6 Social media usage behavior of students in Finland and Germany and its
marketing implications
Prof. Dr. Axel Schlich
September 2011
- Nr. 7 Personal Branding von Musikern. Wie man im Musikgeschäft zu einer starken
Marke wird
Prof. Dr. H. J. Schmidt, Lisa Horländer, B. Sc.
Dezember 2011
- Nr. 8 Kundenwertmanagement – Wie werden wertvolle Kunden identifiziert und
welche Maßnahmen sind für ihre Bearbeitung bei Konsumgütern,
Industriegütern und Dienstleistungen geeignet?
Prof. Dr. Andreas Mengen, Andreas Krings, M. Sc.
März 2012

- Nr. 9 Experts for sale: Academic consulting as mechanism for knowledge and technology Transfer
Prof. Dr. Mark O. Sellenthin
September 2012
- Nr. 10 Steuern im Wandel der Zeit – Man soll die Henne nicht schlachten, die goldene Eier legt!
Prof. Dr. W. Edelfried Schneider, Dipl. Wirtschaftsjournalist Lukas Karrenbrock
Januar 2013
- Nr. 11 Wirtschaftskraft des Karnevals – Die regionalökonomischen Effekte des Karnevals in Koblenz
Prof. Dr. Mark O. Sellenthin
Juni 2013
- Nr. 12 Die Staatsschuldenkrise Griechenlands – Ursachen, durchgeführte Hilfsmaßnahmen und ein möglicher Schuldenerlass
Prof. Dr. Georg Schlichting, Nils Schiffer, M. Sc.
Dezember 2013
- Nr. 13 Markenorientierung von „Social Businesses“ – Ergebnisse einer Expertenbefragung
Prof. Dr. Holger J. Schmidt, Florian Lückenbach, M. Sc.
Februar 2014
- Nr. 14 The City of London and the Euro
Carine Berbéri, University of Tours, Frankreich
Mai 2014
- Nr. 15 20 Jahre TechnologieZentrum Koblenz: Wie haben sich die Unternehmen des TZK entwickelt?
Prof. Dr. Mark O. Sellenthin
Oktober 2014
- Nr. 16 Kundenwertmanagement in der Energiewirtschaft
Prof. Dr. Andreas Mengen, Maja Wanker, M.Sc.
Januar 2015
- Nr. 17 Alles grün oder was? Nachhaltigkeitskommunikation heute oder morgen
Prof. Dr. Holger Schmidt, Katharina Gelbling, M.Sc.
April 2015
- Nr. 18 Nutzen öffentlicher Unternehmensdaten am Beispiel Borussia Dortmund
Prof. Dr. Holger Philipps, Numejr Owiesat, B.Sc.
Oktober 2015

- Nr. 19 Cournot's Mengenwettbewerb – Von der oligopolistischen Modellwelt zur Anwendung in der Zementindustrie
Prof. Dr. Georg Schlichting, Till Samuelson
Februar 2016
- Nr. 20 Erfolgsfaktor Kundenwertmanagement: Empirische Ergebnisse
Herausforderungen für das Controlling – Umsetzung in der Praxis
Prof. Dr. Andreas Mengen
Mai 2016
- Nr. 21 Der Europäische Rat in der Europäischen Union. Kritische Betrachtung seiner Entstehung mittels der Theorie des Evolutionären Institutionalismus
Prof. Dr. Sibylle Hambloch
August 2016
- Nr. 22 Fernbuslinien im Fokus
Prof. Dr. Holger J. Schmidt, Jens Fitzner, M. Sc.
November 2016
- Nr. 23 Rüstzeiten – das ungehobene Potential
Prof. Dr. Silke Griemert
März 2017
- Nr. 24 Die Bank Payment Obligation (BPO): Eine neue Zahlungsbedingung im Außenhandel
Prof. Dr. Clemens Büter, Kathrin Schmidt, B.Sc., Aída Spiegelner Castañeda, B.Sc.
August 2017
- Nr. 25 Der Brexit – Hintergrund, Entwicklung und erwartete Auswirkungen
Manuel Oster Dipl. Finanzwirt (FH), M. Sc., Prof. Dr. Georg Schlichting
Oktober 2017
- Nr. 26 Big Data im Controlling – Chancen und Risiken
Marcel Tröbs, M. Sc., Prof. Dr. Andreas Mengen
Februar 2018
- Nr. 27 Business Model Innovation bei etablierten Unternehmen – Herausforderungen und Vorgehen bei Vertriebsmodellveränderungen im Zeichen der digitalen Revolution
Jan-Erik van Bebber, M. Sc., Dipl.-Kfm. Bernhard Böffgen
September 2018

- Nr. 28 Verbreitungsgrad von Optimierungsmethoden in der Produktion – Eine quantitative Untersuchung
Patrick Pötters, M. Sc. M. Eng., Prof. Dr. Bert Leyendecker, Jasmin Ohlig, M.Sc., Prof. Dr.-Ing. Robert Schmitt
Dezember 2018
- Nr. 29 Digitalisierung, Omnichanneling und Local-Commerce-Modelle aus Sicht des lokalen stationären Einzelhandels
Dr. Andreas Hesse
Mai 2019
- Nr. 30 Nachhaltigkeitscontrolling- Fluch oder Segen?
Prof. Dr. Andreas Mengen, Jannina Hermann, Jennifer Lischke, Katharina Schneider
Oktober 2019
- Nr. 31 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung digitaler B2B-Lösungen für Unternehmen
Prof. Dr. Andreas Mengen, Linda Dietrich
Mai 2020
- Nr. 32 Förderung von Nachhaltigkeitsfonds in der Unternehmenskommunikation
Prof. Dr. Georg Schlichting, Sarah Krämer, B.Sc.
Oktober 2020
- Nr. 33 Unternehmenspolitische Implikationen des Emissionshandels im Rahmen der EU-Klimapolitik
Prof. Dr. Sibylle Treude, Dominic Hülsemann, M.Sc., Elisa Liemersdorf, M.Sc., Caroline Raucher, M.Sc., Jennifer Seul, M.Sc.
Januar 2021
- Nr. 34 Zahlungssicherung im Export durch Möglichkeiten der Blockchain-Technologie
Prof. Dr. rer. pol. Clemens Büter, Granit Ratkoceri, M.Sc. Wirtschaftsingenieur
Juni 2021
- Nr. 35 European Economic Policy and the European Green Deal: an Institutional Analysis
Prof. Dr. Sibylle Treude
Januar 2022
- Nr. 36 Green Marketing - Empirische Erkenntnisse zur Konsumentenwahrnehmung von Ökologie-orientierten Repositionierungsversuchen etablierter Marken
Prof. Dr. Andreas Hesse
Juli 2022

Nr. 37 EU-Taxonomie aus Unternehmenssicht – eine Analyse der Auswirkungen auf
Nicht-Finanzunternehmen
Niclas Taraba, B.Sc., Prof. Dr. Andreas Mengen
Juni 2023